

# Kurzexpertise: „Chancen und Risiken einer Aufhebung der persönlichen Zuordnung zu einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege unter Berücksichtigung gesetzlicher Veränderungen im SGB VIII“

Prof. Dr. Gabriel Schoyerer

München, 10.11.2020

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. hat Herrn Prof. Dr. Gabriel Schoyerer von der Katholischen Stiftungshochschule München im Rahmen einer Expertise damit beauftragt, vor dem Hintergrund gesetzlicher Veränderungen im SGB VIII Chancen und Risiken herauszuarbeiten, die mit einer Aufhebung der persönlichen Zuordnung zu einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege zu verbinden sind. Im Rahmen des **Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)** soll bundesgesetzlich in § 22 Abs. 1 Abs. 1 folgender Satz eingefügt werden: „Nutzen mehrere Kindertagespflegeperson Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten“ (Referentenentwurf zum KJSG vom 5.10.2020).

Die vorliegende Kurzexpertise setzt sich aus einer frühpädagogischen Perspektive mit daraus resultierenden Potentialen von Tätigkeitbedingungen in Kindertagespflege unter besonderer Berücksichtigung der so genannten Großtagespflege auseinander. Im Besondere diskutiert die Expertise mögliche praktische Implikationen einer „pädagogischen Zuordnung“ und erarbeitet Vorschläge, inwieweit die geplanten gesetzlichen Änderungen sinnvoll erscheinen bzw. Anpassungsbedarf besteht. Rechtliche bzw. rechtssystematische Aspekte einer „vertraglichen Zuordnung“ sind nicht Bestandteil dieser Expertise. Folgende Fragestellungen werden im Einzelnen behandelt:

- (1) Welche **inhaltlichen Bestimmungsmerkmale** sind mit Angeboten der Großtagespflegestellen zu verbinden?
- (2) Wie lassen sich **Großtagespflegestellen im Kontext der strukturellen Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen** bewerten?
- (3) Inwieweit erscheint der vorliegende **Referentenentwurf zum KJSG geeignet**, um Großtagespflegestellen zu regulieren bzw. zu profilieren?

## **1. Welche inhaltlichen Bestimmungsmerkmale sind mit Angeboten der Großtagespflegestellen zu verbinden?**

Unter Großtagespflege werden Zusammenschlüsse von zwei oder mehr Kindertagespflegepersonen verstanden, die gemeinsam fünf oder mehr Kinder gleichzeitig betreuen. Wenn im Folgenden von Großtagespflegestellen die Rede ist, dann fallen darunter insofern alle Formen der gemeinsamen, gleichzeitigen Nutzung derselben Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen. Im Unterschied zur klassischen Kindertagespflege arbeiten in dieser Form also mehrere Personen zusammen und zwar in externen, häufig angemieteten Räumen oder in Räumlichkeiten, die durch öffentliche oder freie Träger bzw. Unternehmen zur Verfügung werden (Ullrich-Runge & Lipowski 2019).

Im bundesdeutschen Durchschnitt sind in Großtagespflegestellen überwiegend höchstens zwei Kindertagespflegepersonen tätig (78,1 %). Dabei betreuen sie zum ganz wesentlichen Anteil (92,2 %) nicht mehr als elf Kinder (vgl. Statistisches Bundesamt 2020). Großtagespflegestellen mit vier oder mehr tätigen Kindertagespflegepersonen kommen nahezu nicht vor (2,6 %)<sup>1</sup>. Der Großteil der insgesamt in Kindertagespflege betreuten Kindern besteht dabei aus Kindern in den ersten drei Lebensjahren (77,6 %). Frühpädagogisch formuliert bedeutet das, dass damit wenige, einer festen Kindergruppe zugehörige Betreuungspersonen eine relativ kleine, überwiegend altershomogene Gruppe von (sehr) kleinen Kindern betreut. Damit stellt die Großtagespflege aus dieser Perspektive ein im Hinblick auf zentrale Strukturkomponenten pädagogischer Qualität (z.B. Anzahl und Größe der Kindergruppe, Fachkraft-Kind-Schlüssel) ein günstiges Betreuungssetting für insbesondere Kinder in den ersten drei Lebensjahren dar (vgl. zusammenfassend Viernickel et al. 2016). Zudem ergibt sich qua definitionem in Großtagespflegestellen kein Wechsel der Betreuungspersonen in andere Einrichtungen bzw. Einrichtungsgruppen sowie ein Wechsel der Kinder in andere Kindergruppen.

Hinsichtlich der formellen und konzeptionellen Ausdifferenzierung der konkreten Betreuungssettings unter dem Begriff der Großtagespflege liegen keine gesicherten Daten vor. Deutlich wird jedoch, dass sich mit der gestiegenen Entwicklung von Großtagespflegestellen der Betreuungsort in Kindertagespflege zunehmend weg vom eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson in andere geeignete Räume verlagert (vgl. Ullrich-Runge & Lipowski 2019). In empirischer Hinsicht gibt es zur Frage nach den inhaltlichen Bestimmungsmerkmalen von Großtagespflegestellen bislang kaum Ergebnisse. Erste Hinweis liefert das ProKi-Projekt (Schoyerer et al. 2018, 2020), das sich

---

<sup>1</sup> Diese Zahlen beziehen sich auf die Zahlen der Tagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben sowie die Zahl der Kinder, für die ein Betreuungsvertrag in der jeweiligen Großtagespflegestelle insgesamt besteht (vgl. Statistisches Bundesamt 2020).

settingübergreifend mit verschiedenen Aspekten der Gestaltung von Alltag und Interaktionen in unterschiedlichen Formen der Kindertagesbetreuung auseinandergesetzt hat. Folgende Aspekte lassen sich für Großtagespflegestellen zusammenfassend formulieren:

- Der Alltag von Großtagespflegestellen als Bestandteil von Kindertagespflege ist deutlich stärker als Kindertageseinrichtungen durch **persönliche Verbindungen und Netzwerke** der Kindertagespflegepersonen geprägt. Sowohl organisationale Strukturen wie Öffnungszeiten oder die Aufnahme von verwandten Kindern als auch pädagogische Inhalte wie die primäre Sprache der Einrichtung oder die Einrichtungskonzeption können an die familiären Bedingungen der Kindertagespflegepersonen angepasst werden. Die Kindertagespflegepersonen leisten dabei weniger die Abgrenzung der öffentlichen Betreuung vom privaten Rahmen, als vielmehr eine Integration des Familiären bzw. Privaten in den öffentlichen Rahmen, da die Großtagespflege als Zusammenschluss zwar oftmals in öffentlichen Räumen, aber mit persönlichen/familiären Verbindungen praktiziert wird.
- In diesem Zusammenhang besteht häufig eine besondere emotionale Verbindung der Teammitglieder untereinander, die sich in der Praxis in **klaren Zuständigkeiten** und **eingespielten Abläufen** widerspiegelt. Dabei agieren die Teams der Großtagespflegestellen mitunter **weniger formalistisch** als in der Kindertageseinrichtung z. B. in Bezug auf Teamtreffen oder Reflexionseinheiten. Diese geringere formalistische Ausrichtung äußert sich auch in geringeren institutionellen Organisationszwängen, wie zeitlichen Taktungen, Klärung von Zuständigkeiten in Teams (von großen Einrichtungen) oder einer stärkeren Inszenierung einer Programmpädagogik in Kindertageseinrichtungen als „Bildungsorte“.
- Die **Entscheidung** für oder gegen ein bestimmtes **pädagogisches Konzept** sowie dessen Umsetzung liegt – soweit innerhalb des zugelassenen Rahmens des gewährleistungspflichtigen Jugendhilfeträgers – **in der autonomen Entscheidung der Kindertagespflegepersonen**, die daraus letztlich ihr eigenes, für sie plausibles und passendes Betreuungskonzept schneidern können. Diese im Verhältnis zur Kindertageseinrichtung relativ autonome und selbstbestimmte, im Zusammenhang mit persönlichen oder sogar familialen Hintergründen stehende Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der tätigen Kindertagespflegepersonen kennzeichnet die Großtagespflege. Diese Bedingung stellt eine wichtige Voraussetzung für die Wirkung des intentionality Konzepts dar (Doherty et al. 2006): Dieses Konstrukt, das die Einstellung zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson, das Interesse an fachlichen Inhalten und kindlicher Entwicklung und die Identifikation mit Kindertagespflege als Beruf umfasst, wird als bedeutsamer Faktor zur Erklärung von guter Qualität der pädagogischen Prozesse in Kindertagespflegestellen genannt (vgl. auch Viernickel 2016).

- Nach wie vor gilt „**Familienähnlichkeit**“ als zentrales Charakteristikum der Kindertagespflege, was aus einer rechtssystematischen Perspektive Großtagespflege miteinschließt. Dabei wird Kindertagespflege mit dem Attribut der Familienähnlichkeit „als Oberkategorie für ein Bündel an Strukturmerkmalen“ (Bollig 2016, S. 29) belegt (vgl. auch Bundesverband Kindertagespflege 2016; Weberling 2015; Alt/Heitkötter/Riedel 2014). Unklar bleibt dabei jedoch, was unter Familie und familialer Betreuung zu verstehen ist. Jenseits solcher diskursiven Zuschreibungen sind Kindertagespflegepersonen (auch in Großtagespflegestellen) mit der Aufgabe konfrontiert, das von ihnen angebotene Betreuungssetting nach rechtlich vorgegebenen Maßgaben und in Abstimmung mit elterlichen Erwartungen zu gestalten. Familienähnlichkeit ist entsprechend nicht nur als ein strukturelles und konzeptionelles Merkmal der Kindertagespflege zu betrachten, sondern stellt eine alltägliche Herstellungsleistung dar (Bollig 2016, S. 37). Diese konstituiert sich im Sinne eines Doing Family (Jurczyk 2014) als multidimensionale Praxis erst durch das aktive Zusammenwirken unterschiedlicher Akteure und Praktiken als etwas „gemeinschaftliches Ganzes“ (Jurczyk 2014, S. 136 zit. n. Bollig 2016) und gewinnt erst daraus ihren Wert für eine inhaltliche Bestimmung. Als bloße Zuschreibung von Strukturmerkmalen eignet sich der Begriff der daher Familienähnlichkeit nicht, sondern wäre sinnvollerweise durch den Anschluss an pädagogische Qualitätsdiskurse (hier: Strukturqualität) zu ersetzen.

Zusammenfassend lässt sich die Alltagswirklichkeit in Großtagespflegestellen beschreiben als eine pädagogische Praxis, die durch die Zusammenarbeit von mehreren Kindertagespflegepersonen geprägt ist, die sich in besonderer Weise persönlich verbunden sind und für diesen Kontext einen für sie passenden konzeptionellen Rahmen herstellen, mit dem sie sich identifizieren können (intentionality). Dabei zeichnen sich Großtagespflegestellen hinsichtlich bedeutsamer Kriterien pädagogischer Strukturqualität aus als günstiges Betreuungssetting, in dem wenige, einer festen Kindergruppe zugehörige Betreuungspersonen eine relativ kleine, überwiegend altershomogene Gruppe von (sehr) kleinen Kindern betreuen. Die pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen innerhalb einer Großtagespflegestelle stellt sich dabei schlüssig als eine pädagogische *Zusammenarbeit* dar. Die pädagogische Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen stellt dabei eine bedeutsame Bedingung, eine positive Einstellung zur beruflichen Praxis und fachlichen Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit zu schaffen. Dies ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für gute Qualität der pädagogischen Prozesse zwischen den Kindertagespflegepersonen und den betreuten Kindern.

## 2. Wie lassen sich Großtagespflegestellen im Kontext der strukturellen Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen bewerten?

Um Großtagespflegestellen hinsichtlich ihrer Betreuungspotentiale näher bestimmen zu können, werden die unter (1) skizzierten Ergebnisse im Folgenden im Kontext der **strukturellen Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen** betrachtet und bewertet. Empirisch lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich in Kindertageseinrichtung eine Entwicklung vollzieht hin zu immer größeren Einrichtungen mit großen Teams und altersheterogenen Gruppen.

- Im bundesdeutschen Durchschnitt hat sich der Anteil von kleinen Teams in Kindertageseinrichtungen mit bis zu sieben Beschäftigten zwischen 2007 und 2018 von 60 % auf 35 % fast halbiert (vgl. DJI & Wiff 2019). Zugleich hat sich der Anteil von großen Teams mit 15 und mehr Beschäftigten in diesem Zeitraum von 7 % auf 25 % mehr als verdreifacht. Dabei haben manche Bundesländer (z.B. Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz) nur noch einen Anteil von weniger als 25 % an Kindertageseinrichtungen mit kleinen Teams mit bis zu sieben Beschäftigten.
- Parallel zu diesen Entwicklungen lässt sich ein sprunghaft gewachsener Anteil von Betreuungsorten für unter Dreijährige jenseits der klassischen Krippengruppen beobachten. Im bundesweiten Durchschnitt werden 43 % der unter dreijährigen Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden im Gruppentyp der klassischen Krippe mit altershomogener Zusammensetzung der Kinder betreut (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020). Zugenommen hat im Zuge der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz hingegen bundesweit der Anteil der bereits für zweijährige geöffneten Kindergartengruppen (9,6 %). Zusammen mit den altersübergreifenden Gruppen von 0-6 Jahren (10,6 %) und den Gruppen ohne feste Gruppenstruktur (10,8 %) beträgt dieser Anteil im bundesdeutschen Durchschnitt 31 %. Das bedeutet, dass fast jedes dritte Kind in institutioneller Kindertagesbetreuung in altersübergreifenden Gruppen (ohne feste Gruppenzuordnung) betreut wird.
- Diese Befunde sind insofern von Bedeutung, als dass die Alterszusammensetzung der betreuten Kinder in den Gruppen – die Spannweite der Altersmischung – in enger Beziehung zu den Strukturqualitätsmerkmalen des Personalschlüssels bzw. der Fachkraft-Kind-Relation, der Kontinuität des pädagogischen Personals sowie der Gruppengröße steht (vgl. Bertelsmann Stiftung 2020; Viernickel et al. 2016).
- Von Interesse ist in diesem Zusammenhang die Verteilung von pädagogischen Fachkräften auf Kindergruppen im Verhältnis der Fachkraft-Kind-Relation bzw. zum Personalschlüssel. Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, als dass sie differenzierte Aussagen über die Strukturqualität in Angeboten der Kindertagesbetreuung machen kann. Schließlich ist vor allem aus

internationalen Studien bekannt, dass bessere Personalschlüssel positive pädagogische Interaktionen und bildungsanregende Aktivitäten ermöglichen sowie das emotionale Wohlbefinden der betreuten Kinder in den ersten drei Lebensjahren steigern können (vgl. zusammenfassend Viernickel & Schwarz 2009.). So gibt der Personalschlüssel das formale Verhältnis von der Anzahl der betreuten Kinder zu einer Fachkraft wieder. Im bundesdeutschen Durchschnitt liegt dieser Wert bei einer pädagogischen Fachkraft zu 4,2 Kindern unter drei Jahren (Bertelsmann Stiftung 2020).

- Der im Hinblick auf die Beurteilung qualitätsrelevanter Strukturmerkmale aufschlussreichere Wert zeigt hingegen die sogenannten Fachkraft-Kind-Relation an: Dieser Wert gibt das Verhältnis der unmittelbaren pädagogischen Arbeitszeit an (direkte Kontaktzeit mit den Kindern) im Verhältnis zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit (z.B. Vor- und Nachbereitung, Administration, Austausch im Team, etc.). Je nach tendenzieller Schwerpunktsetzung liegt die Fachkraft-Kind-Relation bei 1:5,6 (bei 75 % unmittelbarer pädagogischer Arbeitszeit) bis zu 1:6,9 (bei 60 % unmittelbarer pädagogischer Arbeitszeit) – unter der Maßgabe, dass alle Stellen vollumfänglich besetzt sind und alle Mitarbeiter\*innen unabhängig von Fehltagen durch Krankheit, Fortbildung oder Urlaub zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend stellen vor diesem Hintergrund Großtagespflegestellen besonders für unter dreijährige Kinder unter bestimmten Bedingungen ihrer Regulierung (vgl. 3.) eine aus frühpädagogischer Perspektive adäquate Betreuungsalternative dar. Dies lässt sich vor allem durch Strukturqualitätsmerkmale sowie vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen zu tendenziell größeren Einrichtungen mit großen Teams und vielen, altersheterogenen Gruppen begründen:

- Der Fachliteratur lässt sich inzwischen differenziert entnehmen, dass Kinder in den ersten drei Lebensjahren ein besonderes Maß an individueller Zuwendung und Aufmerksamkeit benötigen (zum Beispiel in der Emotionsregulation oder in Pflegesituationen) sowie eine intensivere Unterstützung hinsichtlich der Selbständigkeit oder beim Orientieren in der Gruppe (vgl. zum Überblick z.B. Ahnert 2005). Dies kann insbesondere in größeren Einrichtungen mit mehreren (altersübergreifenden bzw. offenen) Gruppen die Kapazitäten der pädagogischen Fachkraft verstärkt binden, was dazu führen kann, nicht angemessen auf die Bedürfnisse der Gesamtgruppe reagieren zu können. Schließlich wird die Bedeutung von Erziehung, Bildung und Betreuung in der Gruppe als positiver sozialer Lernhorizont definiert, der für Kinder als „Erfahrungsraum für soziales Zusammenleben“ (Schäfers 2016 S. 154) fungiert. Insofern soll Gruppe als von den pädagogischen Fachkräften als wichtige Entwicklungs- und Bildungsressource

erkannt und genutzt werden (vgl. Ahnert 2005; Kaiser & Spieß, 2018), da die Gruppe individuelle Lernprozesse ermöglichen, die nur vor dem Hintergrund des Kontakts mit Gleichaltrigen in dieser Form entstehen können. Dabei stellen günstige Strukturqualitätsmerkmale eine zentrale Bedingung für diese Umsetzung.

- Vor diesem Hintergrund ist der Hinweis zu berücksichtigen, dass die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in einer Gruppe mit erweiterter Altersmischung zu einer geringeren sozio-emotionalen Interaktionsqualität führt (vgl. Sommer & Sechtig 2016): Mit steigender Gruppengröße scheint es den pädagogischen Fachkräften insofern schwerer zu fallen, den Bedürfnissen aller Kinder der Gruppe gerecht werden zu können (vgl. Tietze et al. 2014). Die geringere sozio-emotionale Interaktionsqualität kann möglicherweise auch durch die erweiterten professionellen Anforderungen dieses Settings und dem damit verbundenen Stress von pädagogischen Fachkräften erklärt werden (vgl. Whitaker et al. 2015).
- Aus organisationstheoretischer Perspektive ist zudem bekannt, dass ‚offen arbeitende‘ Kindertageseinrichtungen mit wenig geregelten Zuständigkeitsstrukturen einer besonderen Gefahr einer Verantwortungsdiffusion auf Seiten der pädagogischen Fachkräfte ausgesetzt sind (vgl. Schoyerer et al. 2018; 2020). Erklärt wird dies primär mit der potentiellen sozialen, personellen und räumlichen All-Zuständigkeit der pädagogischen Fachkräfte. Mit Blick auf die Anforderungen der pädagogischen Fachkräfte zwischen einzelnen Kindern und der Kindergruppe (vgl. dazu Frank et al. 2020), müssen sie schließlich „sowohl die Bedürfnisse und Wünsche des einzelnen Kindes als auch die der Gesamtgruppe berücksichtigen“ (Kaiser & Spieß, 2018, S. 55; vgl. auch Wertfein et al. 2010), die Gruppe als sozial-emotionalen Erfahrungsraum moderieren, die einzelnen Kinder berücksichtigen sowie einen auf Selbstentfaltung zugeschnittenen Erfahrungsraum ermöglichen. „Erzieherinnen und Erzieher changieren also fortlaufend zwischen einem kindzentrierten und einem gruppenbezogenen Fokus“ (Drieschner 2011, S. 24), woraus sich der Auftrag des „Gruppenmanagement(s)“ (Dollase 2015, S. 138) als eine „Hauptaufgabe“ (ebd., S. 143) der pädagogischen Fachkräfte in solchen Settings ergibt.

Großtagespflegestellen unterliegen aufgrund ihrer strukturellen Verfasstheit nur sehr bedingt solchen Praxisbedingungen und Handlungszusammenhängen. Vielmehr liegt es nahe, dass sie – ähnlich wie kleingruppige, weitgehend altershomogene Krippeneinrichtungen – über günstige Voraussetzungen verfügen, um geforderte Standards in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren (z.B. individuelle, ritualisierte, kooperative Betreuungspraxis; kleine überschaubare Gruppen; feste und kontinuierliche Bezugspersonen, etc.) umsetzen zu können. Auch wenn aus der Binnenperspektive der klassischen Kindertagespflege mit einer Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt die Großtagespflege „groß“ erscheint, ist sie im

Kontext der anderen Angebote der Kindertagesbetreuung immer noch ein kleines bis sehr kleines Betreuungssetting.

### **3. Inwieweit erscheint der vorliegende Referentenentwurf zum KJSG geeignet, um Großtagespflegestellen zu regulieren bzw. zu profilieren?<sup>2</sup>**

Aus der bundesgesetzlichen Regelung der „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ in § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII ergibt sich sprachlich und rechtssystematisch, – dass es sich auch bei Großtagespflegestellen um **eine Form der Kindertagespflege** handelt und -- somit zwangsläufig der **Erlaubnisvorbehalt des § 43 SGB VIII** zur Anwendung kommt, wenn nicht wegen Überschreitens der Höchstzahl der Kinder nach Maßgabe des Landesrechts von einer Einrichtung auszugehen ist und damit der Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII zur Anwendung kommt. Insofern sieht das geltende Recht vor, dass für jegliche Formen der Kindertagespflege der Erlaubnisvorbehalt der Tagespflegeerlaubnis (§ 43 ff) anzuwenden ist. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist dabei personenbezogen auszugestalten. In allen Ländern, die die Großtagespflege zulassen, wird die Erlaubnis zur Großtagespflege (wie zur Kindertagespflege) personenbezogen erteilt bzw. ab einer bestimmten Personenzahl ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgeschrieben. Einen spezifischen Erlaubnisvorbehalt für die Großtagespflege kennt das Bundesrecht bisher nicht und er wäre auch landesrechtlich nicht zulässig.

Bereits jetzt werden Großtagespflegestellen in Form von Personengesellschaften aber auch im Angestelltenverhältnis betrieben. Unabhängig davon wird die Pflegeerlaubnis **individuell, also personenbezogen** erteilt (siehe dazu VG Stuttgart vom 5.11.2014 – 7K 459/13). Überzeugend erscheint deshalb der Vorschlag, an der personenbezogenen Tagespflegeerlaubnis festzuhalten, aber die Ausgestaltung der höchstpersönlichen Zuordnung genauer zu regeln (§ 43 bzw 43a SGB VIII).

Vor diesem Hintergrund ist der im Referentenentwurf neu eingefügte Satz differenziert zu betrachten: *„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten“* (Referentenentwurf zum KJSG vom 5.10.2020). Zum einen ergibt sich in dem oben skizzierten Kontext des Erlaubnisvorbehalts nach § 43 SGB VIII die Ableitung, dass jedes einzelne Kind „einer bestimmten Kindertagespflegeperson“ in der Weise einer „vertraglichen Zuordnung“ zuzuordnen ist. Andernfalls greift die Form der Betriebserlaubnis (§ 45

---

<sup>2</sup> Dieser Absatz bezieht sich auszugsweise auf ein unveröffentlichtes Manuskript des Kollegen Prof. Dr. Dr. hc. Reinhard Wiesner, das ich für diese Arbeit dankenswerter Weise verwenden konnte.



SGB VIII, die einrichtungsbezogen auszugestalten ist). Unkritisch erscheint daher die Regelung der *vertraglichen* Zuordnung.

Im Hinblick auf die Alltagswirklichkeit in Großtagespflegestellen (vgl. 1), erscheint, zum anderen, eine zu gewährleistende **pädagogische Zuordnung** von Kindern zu bestimmten

Kindertagespflegepersonen als **fragwürdig**. Bei einer konsequenten Auslegung dürften mit dieser Regelung der pädagogischen Zuordnung in Großtagespflegestellen zukünftig keine Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsleistungen von Kindertagespflegepersonen mehr an anderen, außer den ihnen vertraglich zugeordneten Kindern erbracht werden. Dies schließt im Grundsatz jegliche Form der pädagogischen Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen aus. Damit dürften Kindertagespflegepersonen ausschließlich voneinander isoliert, das heißt nicht miteinander pädagogisch arbeiten. Diese Regelung würde damit implizit unterstellen, dass im Kontext des Fördermandats des § 22 SGB VIII andere pädagogische Praktiken, als jene, die den pädagogischen Bezug zwischen *einem* Kind und *einer* pädagogischen Kraft zur Grundbedingung pädagogischen Arbeitens machen, aus fachlicher Hinsicht nicht tragbar seien.

Eine solche Auffassung stünde im krassen Widerspruch zu der im Tagesbetreuungsbaugesetz (TAG, 2006) zum Ausdruck gebrachten Intention, eine **Betreuungslandschaft der Kindertagesbetreuung** mit Trägerpluralität und einer Mannigfaltigkeit unterschiedlicher pädagogischer Konzepte und professionellen Handlungsparadigmen zu schaffen. Zu nennen sind hier insbesondere pädagogische Konzepte (für Kindertageseinrichtungen) mit offener Gruppenstruktur, pädagogische Konzepte mit Schwerpunkt auf dem sozialen Lernen zwischen Kindern (z.B. Situationsansatz, Selbstbildungsansatz) oder dezidiert partizipative Konzepte mit altersheterogener Zusammensetzung der Kindergruppe. Schlüssig ergibt sich daraus, dass ein Bezugserziehersystem nicht in jedem Fall den klassischen pädagogischen Bezug (die Zuordnung je eines bestimmten Kindes zu einer bestimmten Fachkraft) voraussetzen muss, sondern sich die qualitative Ausgestaltung von Beziehungsverhältnissen zwischen den pädagogisch Tätigen und den Kindern in Abhängigkeit zugrundeliegender pädagogischer Konzeptionen realisiert, das heißt situativ und fallbezogen erfolgen soll. Damit können **an Großtagespflegestellen nicht andere pädagogisch relevante Maßstäbe** angesetzt werden **als an Kindertageseinrichtungen**, da sie dem gleichen Fördermandat in § 22 SGB VIII unterliegen. Die *pädagogische* Zuordnung im Sinne eines *verbindlichen* Bezugspersonensystems zwischen dem je einzelnen Kind und „einer bestimmten Kindertagespflegeperson“ eignet sich daher nicht zur näheren Bestimmung für den Fall, dass mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsam Räumlichkeiten nutzen.

Vor diesem Hintergrund wäre zudem zu befürchten, dass jegliche – auch situative – Formen des miteinander Agierens und gegenseitigen Unterstützens zwischen Kindertagespflegepersonen, die in Großtagespflegestellen ‚zusammen‘ arbeiten, von behördlicher Seite als unzulässige Form der pädagogischen Zusammenarbeit gewertet werden könnte. Schließlich – um in dieser Logik zu bleiben – unterbindet die kindbezogene, pädagogische Zuordnung das gemeinsame Erbringen von Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsleistungen. Eine solche Auslegung von *pädagogischer Zuordnung* könnte dazu führen, dass Großtagespflegestellen restriktiv reguliert werden würden, was zu einer Verschärfung der Unsicherheiten in Bezug auf den Handlungsrahmen der dort tätigen Kindertagespflegepersonen führen kann.

Es erscheint deshalb sinnvoll, den **Regelungsvorschlag der *pädagogischen Zuordnung* zu verwerfen oder ihn spezifisch zu konkretisieren**. Aus einer frühpädagogischen Perspektive erscheinen für eine Konkretisierung folgende Aspekte sinnvoll, die als verbindliche Kriterien die *pädagogische Zuordnung* bestimmen könnten:

- *Eingewöhnung*: Für die Dauer der Eingewöhnung eines Kindes in die Großtagespflegestelle hat die Kindertagespflegeperson die pädagogisch relevanten Aufgaben im Zusammenhang mit der Eingewöhnung zu erbringen, die dem Kind vertraglich zugeordnet ist. Dieser Konnex ist bis zum vollständigen Abschluss der Eingewöhnung aufrechtzuerhalten.
- *Beobachtung und Dokumentation*: Die Beobachtung und Dokumentation eines jeden Kindes ist durch die Kindertagespflegeperson verantwortlich zu initiieren und sicherzustellen, die dem Kind vertraglich zugeordnet ist. Das schließt nicht aus, dass auch die anderen, dem Kind nicht vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen an diesem Prozess beteiligt sein können.
- *Zusammenarbeit mit Eltern*: Die Zusammenarbeit mit Eltern in Bezug auf jedes einzelne Kind ist durch die Kindertagespflegeperson verantwortlich zu initiieren und sicherzustellen, die dem jeweiligen Kind vertraglich zugeordnet ist. Das schließt nicht aus, dass auch die anderen, dem Kind nicht vertraglich zugeordneten Kindertagespflegepersonen an diesem Prozess beteiligt sein können.

Darüberhinausgehende Bestimmungen einer pädagogischen Zuordnung erscheinen mit Blick auf die zugrundeliegende geforderte und mögliche konzeptionelle Vielfalt an Angeboten der Kindertagesbetreuung als nicht sinnvoll. Vielmehr würde eine Engführung auf *eine* bestimmte Vorstellung davon, was – jenseits der vorgeschlagenen Kriterien – *pädagogische Zuordnung* in der konkreten Praxis bedeuten könnte, den situativen und interaktiven Charakter der Praxis von Kindertagesbetreuung widersprechen.

#### 4. Zusammenfassung

Es hat sich gezeigt, dass Großtagespflegestellen hinsichtlich bedeutsamer Kriterien pädagogischer Strukturqualität als verhältnismäßig günstiges Betreuungssetting eingeschätzt werden kann, in dem wenige, einer festen Kindergruppe zugehörige Betreuungspersonen eine relativ kleine, überwiegend altershomogene Gruppe von (sehr) kleinen Kindern betreuen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen zu tendenziell größeren Einrichtungen mit großen Teams und mehreren, altersheterogenen Gruppen, verfügen Großtagespflegestellen ähnlich wie kleingruppige, weitgehend altershomogene Krippeneinrichtungen über günstige Voraussetzungen, um geforderte Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren (z.B. individuelle, ritualisierte, kooperative Betreuungspraxis; kleine überschaubare Gruppen; feste und kontinuierliche Bezugspersonen, etc.) umsetzen zu können.

Auch wenn aus der Binnenperspektive der klassischen Kindertagespflege mit einer Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt die Großtagespflege „groß“ erscheint, ist sie im Kontext der anderen Angebote der Kindertagesbetreuung immer noch ein kleines bis sehr kleines Betreuungssetting. Die pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen innerhalb einer Großtagespflegestelle stellt sich dabei schlüssig als eine pädagogische *Zusammenarbeit* dar, die günstige Auswirkungen auf eine positive Einstellung zu ihrer beruflichen Praxis und der fachlichen Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit haben kann. Dies ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für gute Qualität der pädagogischen Prozesse zwischen den Kindertagespflegepersonen und den betreuten Kindern.

Der Vorschlag zur zukünftigen Regulierung von Großtagespflegestellen über die *pädagogische* Zuordnung im Sinne eines *verbindlichen* Bezugspersonensystems zwischen dem je einzelnen Kind und „einer bestimmten Kindertagespflegeperson“ scheint deshalb nicht zur näheren Bestimmung für den Fall geeignet, dass mehrere Kindertagespflegepersonen gemeinsam Räumlichkeiten nutzen. Schließlich können aufgrund des gleichen Fördermandat in § 22 SGB VIII an Großtagespflegestellen nicht andere *pädagogisch* relevante Maßstäbe angesetzt werden als an Kindertageseinrichtungen. Sinnvoller erscheint es aus einer frühpädagogischen Perspektive, verbindliche (Mindest-)Kriterien zu benennen, die *pädagogische Zuordnung* bestimmen könnten.

## Literaturverzeichnis

- Ahnert, Lieselotte (2005): Entwicklungspsychologische Erfordernisse bei der Gestaltung von Betreuungs- und Bildungsangeboten im Kleinkind- und Vorschulalter, in: Sachverständigenkommission Zwölfter Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.). Bildung und Betreuung von Kindern unter sechs Jahren, München, DJI, S. 9-54.
- Alt, Christian/Heitkötter, Martina/Riedel, Birgit (2014): Kita und Kindertagespflege für unter Dreijährige aus Sicht der Eltern – gleichrangig, aber nicht austauschbar? Nutzerprofile, Betreuungspräferenzen und Zufriedenheit der Eltern auf Basis des DJI-Survey (AID:A). In: Zeitschrift für Pädagogik, 60. Jg., H. 5, S. 782–801.
- Bertelsmann Stiftung (2020): Ländermonitor frühkindliche Bildungssysteme. <https://www.laendermonitor.de>.
- Bollig, Sabine (2016): ‚Doing Familienähnlichkeit‘ in der Kindertagespflege. In: Nentwig-Gesemann, Iris/Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Betz, Tanja/Viernickel, Susanne (Hrsg.): Forschung in der Frühpädagogik IX. Schwerpunkt: Institutionalisierung früher Kindheit und Organisationsentwicklung. Freiburg, S. 29–58.
- Bundesverband für Kindertagespflege (2016): Die Vorteile der Kindertagespflege. Was ist Kindertagespflege. Berlin. <https://www.bvkt.de/was-ist-kindertagespflege>.
- Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI) & Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) (2019): Autorengruppe Fachkräftebarometer. Frühe Bildung 2019. München.
- Doherty, G.; Forer, B.; Lero, D. S.; Goelman, H. & LaGrange, A. (2006): Predictors of quality in family child care. Early Childhood Research Quarterly, 21, S. 296-312.
- Dollase, Rainer (2015): Gruppen im Elementarbereich. Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer.
- Drieschner, Elmar (2011): Bindung und kognitive Entwicklung – ein Zusammenspiel. Ergebnisse der Bindungsforschung für eine frühpädagogische Beziehungsdidaktik. München, Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Frank, Carola; Jooß-Weinbach, Margarete; Loick Molina, Steffen & Schoyerer, Gabriel (i.E.): Kindzentrierung und Gruppenmanagement – ein Spannungsfeld im pädagogischen Alltag, in: Forschung in der Frühpädagogik.
- Jurczyk, Karin (2014): Doing Family – der Practical Turn der Familienwissenschaften. In: Steinbach, Anja; Hennig, Marina; Arránz Becker, Oliver (Hrsg.): Familie im Fokus der Wissenschaft. Wiesbaden, S. 117-138.
- Kaiser, Lena Sophie & Spieß, Janina (2018): Didaktik von Gruppenprozessen – Wie Kinder in Gruppen lernen, in: Norbert Neuß (Hrsg.). Grundwissen Didaktik für Krippe und Kindergarten, Berlin, Cornelsen, S. 45-57.
- Schäfers, Bernhard (2016): Die soziale Gruppe. In H. Korte & B. Schäfers (Hrsg.), Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie. Wiesbaden: Springer VS, S. 153–172.
- Schoyerer, Gabriel; Frank, Carola; Jooß-Weinbach, Margarete & Loick Molina, Steffen (2020): Professionelle Praktiken. Ethnografische Studien zum pädagogischen Alltag in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Weinheim, Beltz Juventa.

- Sommer, Anja & Sechtig, Jutta (2016): Sozio-emotionale Interaktionsqualität vor dem Hintergrund einer erweiterten Altersmischung im Kindergarten, in: Frühe Bildung, 5, S. 13-21.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlichen geförderter Kindertagespflege am 01. 03. 2019 o. O.  
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/TageseinrichtungenKindertagespflege.html>
- Tietze, Wolfgang; Becker-Stoll, Fabienne; Bense, Joachim; Eckhardt, Andrea G.; Haug-Schnabel, Gabriele; Kalicki, Bernhard; Keller, Heidi & Leyendecker, Birgit (Hrsg.) (2014): Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK). Berlin, Verlag das Netz.
- Ullrich-Runge, Claudia & Lipowski, Claudia (Hrsg.) (2019): QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege. München.
- Viernickel, Susanne; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Strehmel, Petra; Preissing, Christa; Bense, Joachim & Haug-Schnabel, Gabriele (2016): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, 3. Aufl., Freiburg, Basel, Wien, Verlag Herder.
- Viernickel, Susanne & Schwarz, Stefanie (2009): Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung. Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der pädagogischen Fachkraft-Kind-Relation. Berlin
- Weberling, Birgit (2015): Kindertagespflege als individuelle und familiennahe Betreuungsform im Hinblick auf kultursensibles Handeln. o. O. <https://www.kita-fachtexte.de/textefinden/detail/data/indertagespflege-als-individuelle-und-familiennahe-betreuungsformim-hinblick-auf-kultursensibles>
- Wertfein, Monika, Müller, Kerstin & Kofler, Anita (2010): Kleine Kinder – großer Anspruch! 2010. Zweite IFP-Krippenstudie zur Qualitätssicherung in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren. München: Staatsinstitut für Frühpädagogik.
- Whitaker, Robert C.; Dearth-Wesley, Tracy & Gooze, Rachel A. (2015): Workplace stress and the quality of teacher-children relationships in Head Start, in: Early Childhood Research Quarterly, 30, S. 57-69.